
GO-BT - Anlage 2 Registrierung von Verbänden und deren Vertreter

(1) Der Präsident des Bundestages führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, eingetragen werden.

(2) Eine Anhörung ihrer Vertreter findet nur statt, wenn sie sich in diese Liste eingetragen haben und dabei folgende Angaben gemacht haben:

Name und Sitz des Verbandes

Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung

Interessenbereich des Verbandes

Mitgliederzahl

Namen der Verbandsvertreter sowie

Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz von Bundestag und Bundesregierung.

(3) Hausausweise für Interessenvertreter werden nur ausgestellt, wenn die Angaben nach Absatz 2 gemacht wurden.

(4) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Anspruch auf Anhörung oder Ausstellung eines Hausausweises.

(5) Die Liste ist vom Präsidenten jährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

14/4 Anlage 2 GO-BT

Eintragung eines europäischen Verbandes, der keine nationalen Teilgruppierungen besitzt, in die öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern gemäß Anlage 2 GO-BT

20.01.00

Zu den Verbänden, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, gehören nicht nur deutsche, sondern auch europäische Verbände, die keine nationalen Teilgruppierungen besitzen. Ein europäischer Verband, der keine nationalen Teilgruppierungen besitzt, kann in die Öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern, gemäß Anlage 2 GO-BT eingetragen werden.